

RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91;

HDG 1985 §2 Abs4;

Rechtssatz

Eine klare Abgrenzung zwischen einer schlicht fehlerhaften, noch nicht disziplinar zu ahndenden Arbeitsweise eines Beamten einerseits und einem bereits als schuldhaft (fahrlässig) vorwerfbaren Verhalten andererseits wird immer von den Umständen des Einzelfalles abhängen, und zwar sowohl hinsichtlich der jeweiligen Täterpersönlichkeit als auch im Hinblick auf die äußeren Begleiterscheinungen des jeweiligen Fehlverhaltens. Keinesfalls reicht es aus, bereits allein aus der Tatsache eines aufgetretenen Fehlers auf eine schuldhafte Vorgangsweise des Betreffenden zu schließen

(Hinweis E 31.5.1990, 90/09/0020).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090076.X01

Im RIS seit

18.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at